

Statuten

des Berufsverbandes für Energetisch-Statistische Methoden

Sitz Schweiz

Redaktionelles: Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten sind geschlechtsneutral zu verstehen

I. **Namen und Sitz**

- Art. 1 Unter dem Namen Berufsverband für Energetisch-Statistische Methoden besteht seit dem 10.12.2011 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Der Sitz wird durch den Vorstand bestimmt.

II. **Zweck**

- Art. 2 Der Verband bezweckt die Verbreitung und Qualitätssicherung der Methoden AKUPUNKTUR-MASSAGE und Energetisch Statistischen Behandlung nach Radloff und einer anderen energetischen Methode. Er fördert die beruflichen Belange seiner Mitglieder.
Der BV-ESM betreibt für seine Mitglieder Öffentlichkeitsarbeit namentlich auch gegenüber politischen Institutionen.
Der Verband fördert den Austausch der Mitglieder untereinander und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Kostenträgern, Ärzten und Dritten.

III. **Mitgliedschaft**

- Art. 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung des Verbandszwecks beizutragen. Sie haben das Ansehen des Berufsstandes zu fördern und sich nach den Fortbildungsrichtlinien des Verbandes fortlaufend weiterzubilden sowie nach den Ethikrichtlinien des Verbandes zu praktizieren.
- Art. 4 Der Verband kennt die folgenden Mitgliedschafts-Kategorien:
- Aktivmitgliedschaft
 - Passivmitgliedschaft / APM-Therapeuten in Ausbildung
 - Ehrenmitgliedschaft
 - Gönnermitgliedschaft
- Art. 5 Aktivmitglieder des Verbandes sind natürliche Personen, welche APM und ESM Therapien im Sinne des Verbandes hauptberuflich oder im Teilzeiterwerb ausüben und folgende Voraussetzung erfüllen.
- Die Abschlussprüfung der Ausbildung in Akupunkturmassage oder energetisch-statischer Behandlung gemäss den Qualitätskriterien des Verbands-Reglements bestanden haben.
- Art. 6 Passivmitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, welche die Belange des BV-ESM unterstützen möchten sowie Personen, die sich in Ausbildung zu APM-Therapeuten befinden. Sie können an Anlässen und Mitgliederversammlungen des Verbandes teilnehmen. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 7 Ehrenmitglieder sind Aktivmitglieder, welche sich um die Sache des Verbandes verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 8 Der Antrag auf eine Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verband zu beantragen.
Über die Aufnahme von Aktiv- sowie Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand nach Vorliegen der Aufnahmeerklärung und der in der Aufnahmeerklärung geforderten Dokumente. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Über die Erteilung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

- Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Austritt; dieser kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss bis spätestens am 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand vorliegen
 - durch den Tod oder bei juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister
 - wenn das austretende Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachgekommen ist
 - Missachtung von verbindlichen Verbandsbeschlüssen und der Statuten
 - unseriöse Berufsausübung
 - das Ansehen und die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder schädigendes Verhalten

IV. Verbandsvermögen / Haftung

- Art. 10 Aktiv- und Passivmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Beitrages fest, wobei dieser den Höchstbetrag von Fr. 500.-- nicht übersteigen kann.
- Art. 11 Weitere Mittel des Verbandes werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.
- Art. 12 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

V. Organisation

- Art. 13 Die Organe des Verbandes sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
 - Sekretariat oder Geschäftsleitung
 - Kommissionen
- Art. 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
Im Falle der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Mitglieder ein Traktandierungsrecht, das schriftlich bis 2 Monate vor dem Versammlungsdatum ausgeübt werden muss. Anträge zu Traktanden von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum beim Vorstand eingehen.
Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
- Art. 15 Die Präsidentin und bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin beziehungsweise eine der beiden Co-Präsidentinnen leitet die Mitgliederversammlung.
Von der Mitgliederversammlung darf eine vom Vorstand vorgeschlagene Tagespräsidentin gewählt werden.
Die Vorsitzende ernennt die Stimmzählerin und die Person, welche das Protokoll führt. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

- Art. 16 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Beschlussfassungsbefugnisse zu:
1. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
 2. Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 3. Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge der Mitglieder
 4. alle zwei Jahre Wahl der Vorstandsmitglieder und Ernennung des Präsidiums
 5. Mutationen und Ausschlüsse
 6. Abänderung der Statuten
 7. Auflösung des Verbandes
 8. Alle Gegenstände, welche ihr durch Gesetz und Statuten zur Beschlussfassung vorbehalten sind.
- Art. 17 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen
- Für die Auflösung des Verbandes ist ein Mehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig.
 - Für die Abänderung der Statuten ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
 - Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe von der Mitgliederversammlung verlangt und beschlossen wurde.
- Art. 18 Dem Vorstand gehören drei bis sieben Personen an.
- Der Vorstand besteht aus einem Präsidium und höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Das Präsidium setzt sich entweder aus einer Präsidentin und einer Vizepräsidentin oder aus zwei Co-Präsidentinnen zusammen.
 - Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
 - Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.
 - Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und/oder Kommissionen bilden und an diese einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.
- Art. 19 Der Vorstand tagt auf Einladung der Präsidentin und bei deren Verhinderung auf Einladung der Vizepräsidentin oder des Co-Präsidiums in der Regel fünf Mal pro Jahr. Zusätzliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts verlangen.
- Die Präsidentin und bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin beziehungsweise eine der Co-Präsidentinnen hat den Vorsitz. Ist keine Person des Präsidiums anwesend oder besteht bei den Co-Präsidentinnen Uneinigkeit über den Vorsitz, wird ad hoc ein Vorstandsmitglied zur Vorsitzenden bestimmt.
 - Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Vorsitzende stimmt mit. Sie gibt den Stichentscheid.
 - Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- Art. 20 Die Mitgliederversammlung wählt die Qualitätssicherungskommission für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Diese gestaltet ein Qualitätssicherungsreglement, das von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Im Qualitätssicherungsreglement sind unter anderem Kriterien für eine Verbandsprüfung, für die periodische Qualifizierung der Mitglieder und für die Fort- und Weiterbildung festgehalten.
- Art. 21 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Revisorin für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Amtszeit ist nicht beschränkt. Anstelle einer Revisorin kann die Mitgliederversammlung eine aussenstehende natürliche oder juristische Person mit dem Controlling beauftragen. Die Revisorin hat Einblick in die Buch- und Kassaführung und prüft jährlich die Bilanz und Jahresrechnung.

Art. 22 Das Sekretariat resp. die Geschäftsleitung sowie ihre zugehörigen Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand festgelegt. Das Controlling des Sekretariats unterliegt dem Vorstand.

VI. Auflösung

Art. 23 Im Falle der Auflösung des Verbandes geht nach erfolgter Liquidation ein allfälliges Verbandsvermögen an gemeinnützige Organisationen über.

VII. Inkrafttreten der Statuten

Art. 24 Diese Statuten treten per Datum der Mitgliederversammlung vom 08.09.2012 in Kraft.

Altenrhein,

Die Präsidentin

gez. Monika Vonesch / Imelda Radloff

Die Protokollführerin

gez. Beatrix Sutter